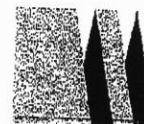




Handwerkskammer
zu Köln



Handwerkskammer zu Köln - Heumarkt 12 - 50667 Köln

POSTZUSTELLUNGSURKUNDE

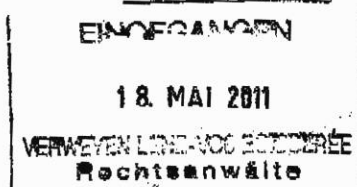
Geschäftsbereich II – Recht und Unternehmensberatung
Heumarkt 12, 50667 Köln

Ihr Ansprechpartner:
Herr Stetefeld

Telefon: 0221 2022-228
Fax: 0221 2022-404
E-Mail: stetefeld@hwk-koeln.de

Ihr Schreiben vom:
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: II-2 Ste Ingo Bourguignon

Datum: 17.05.2011



Ablehnung Ihres Antrags auf Eintragung in die Handwerksrolle für das Metallbauer-Handwerk Unser Schreiben vom 20.04.2011 und 25.03.2011

Sehr geehrte Frau Dr.

mit Antrag vom 10.03.2011 begehrt Herr Bourguignon die Eintragung in die Handwerksrolle für das Metallbauer-Handwerk.

Wir beabsichtigen, den Antrag Ihres Mandanten abzulehnen, da die gesetzlichen Voraussetzungen zur Eintragung nicht gegeben sind.

Begründung:

Aufgrund der mit dem gesundheitlichen Zustand verbundenen körperlichen Einschränkungen ist Ihr Mandant unter physischen Gesichtspunkten als mit der fachlichen Leitung verantwortliche Person eines Betriebs nicht mehr anerkennungsfähig.

Der Nachweis der fachlichen Eignung in Form einer hinreichenden Qualifikation nach § 7 HwO berechtigt solange zu einer entsprechenden Eintragung in die Handwerksrolle, wie die zu einer rechtmäßigen Umsetzung erforderlichen Rahmenbedingungen fortbestehen.

Hierzu zählt u.a. der Aspekt, ob die verantwortliche Person gemessen an den Erfordernissen des in Rede stehenden Gewerks auch physisch geeignet ist, die seinerzeit erwiesene theoretische und praktische Sachkunde zur Erfüllung der Betriebsleiterpflichten anzubringen.

Kölner Bank AG
51985 007
BLZ 37160087

Opernkasse Köln/Bonn
12 002 218
BLZ 370 501 99

Kreisgericht Köln
22 541
BLZ 370 502 99

Rhetank Köln
15 78 40-502
BLZ 370 100 50

Telefon: (0221) 2022-0
E-Mail: info@hwk-koeln.de
Internet: www.hwk-koeln.de



Für die Beurteilung, ob der körperliche Zustand dies erlaubt, ist der Zeitpunkt der jeweils aktuell anstehenden Leitungsposition entscheidend. Eine vorherige Anerkennung hat insbesondere bei progressiven Krankheitsverläufen außer Betracht zu bleiben.

Wegen der Erkrankung des Herrn Bourguignon bestehen begründete Zweifel daran, dass dieser weiterhin hinreichend körperlich geeignet und in der Lage sein wird, zukünftig die ordnungsgemäße Erfüllung der aus einer Betriebsleitung erwachsenden Verpflichtungen zu gewährleisten. Ein zusätzliches Indiz auf erhebliche für die Tätigkeit als Betriebsleiter relevante körperliche Einschränkungen stellt auch dessen zuletzt mit 100% eingestufte Erwerbsunfähigkeit dar, der eine entsprechende medizinische Begutachtung durch den zuständigen Rentenversicherungsträger zugrunde liegen wird.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand und auf der Grundlage seiner Schilderungen im persönlichen Gespräch am 08.02.2011 sind wir zu der Auffassung gelangt, dass Herr Bourguignons faktische Einwirkungsmöglichkeit, einen Arbeitsablauf zu betreuen und zu überwachen, infolge seiner Bewegungseinschränkungen nicht sichergestellt ist. Infolge der eingeschränkten Mobilität des Mandanten kann nämlich nicht gewährleistet werden, Überwachungs- und Kontrollpflichten hinreichend nachzukommen. Maßgeblich liegt das Augenmerk auf der fehlenden, allerdings erforderlichen Beweglichkeit und Mobilität, die sich nicht mehr durch den Einsatz von Hilfsmittel (z.B. elektrischer Rollstuhl) kompensieren lässt. Ein uneingeschränkter Zugang zu Baustellen bzw. den Montageorten wird sich trotz bzw. gerade mit diesen Hilfsmitteln nicht realisieren lassen. Herr Bourguignon ist allerdings nach dem bislang unbestrittenen Sachstand auf einen elektrischen Rollstuhl angewiesen.

Die Nachrüstung, Einbau und Montage z.B. von Balkonanlagen, Geländern, Treppen, FeuerTreppen und Brüstungen etc. wie sie bislang zum Tätigkeitsschwerpunkt des Mandanten zählte, verlangen für die Erfüllung der betriebsleiterlichen Pflichten den Zugang zu regelmäßig schwer zugänglichen Orten.

Lediglich klarstellend möchten wir festhalten, dass die fehlende Anerkennungsfähigkeit nicht per se auf der körperlichen Behinderung gründet, sondern erst der Abgleich mit den Anforderung des beantragten Handwerks zu der fehlenden Eignung führt. Erst die Gehfähigkeit eröffnet in diesem Gewerk wie in vielen anderen den Zugang zu den Stellen, an denen die handwerklichen Arbeiten verrichtet werden. Auch die Wahrnehmung von Überwachungspflichten durch die von Ihnen ins Feld geführten Telekommunikationsmittel (Handy, Computer etc.) vermögen die fehlende unmittelbare Sinneswahrnehmung nicht auszugleichen. Vielmehr verlagerten sie die Auswahlentscheidung auf einen (ggf. unqualifizierten) Dritten und entzogen dem Betriebsleiter die Möglichkeit, auf der Grundlage seiner Erfahrung die für die Ausführung des Auftrags relevanten Gesamtumstände des Montageortes zu erfassen.

Ebenfalls wird den mutmaßlich verkürzten anwaltlichen Ausführungen aus dem Schreiben vom 29.03.2011 entgegengetreten, dem Antragsteller werde der Meistertitel aberkannt und dem Versuch, die Behinderung als hierfür pauschal herangezogenen Grund herauszustellen.

Blatt - 3 -
.....

Handwerkskammer
zu Köln



Mit Schreiben vom 20.04.2011 teilten wir Ihnen mit, dass wir den Antrag auf Eintragung in die Handwerksrolle ablehnen würden. Wir gaben Ihnen hierbei die Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 28 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW.

Die Verwaltungsgebühr für die Ablehnung Ihres Antrages beträgt 90,00 Euro. Wir bitten Sie, die Gebühr auf eines der genannten Konten unter Angabe unseres Zeichens (s. Briefkopf) zu überweisen.

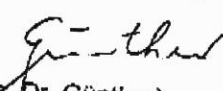
Wir möchten betonen, dass nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der Handwerksordnung der selbständige Betrieb eines zulassungspflichtigen Handwerks als stehendes Gewerbe nur den in der Handwerksrolle eingetragenen natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften gestattet ist. Ihnen ist es unter Androhung einer Ordnungswidrigkeit bis zu 10.000,- € nicht gestattet, Handwerkstätigkeiten auszuüben, solange hierfür keine Eintragung vorliegt (§ 117 Abs. 1 Nr. 1 der Handwerksordnung).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Ablehnungsbescheid können Sie binnen eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich, wenn möglich in dreifacher Ausfertigung, einzureichen oder dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zur Niederschrift zu erklären. (20.06.) uot. tg

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen
HANDWERKSKAMMER ZU KÖLN
Die Geschäftsführung
i.V.


(Ass. Dr. Günther)
Hauptabteilungsleiter